

Teil I: GuV aufstellen

A. Materiell-reelles GuV aufstellen

Zunächst ist zu prüfen, ob hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten Theo Jannidis ($\text{in } B^4$) besteht.

Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn bei vollständiger Sachbeweisung, unter Berücksichtigung des gesuchten Akteninhalts, eine Verurteilung des Beschuldigten

überwiegend wahrscheinlich
ist, SS 170 I, 203 STPO.

I. Straftaten zu Lasten des Junker

Zunächst ist hinreichender Tatbestand
hinreichend Straftaten zu Lasten des
verstorbenen Junker zu prüfen.

1. Indem B es unterließ, die
Zeugin Lammot („L“) davon abzu-
halten, die Zigarette anzuzünden,
wodurch es zu einer Explosion kam
und Tiramuschke den Junker tötete,
konnte B sich eines Mordes durch
Unterklassen gem. SS 211, 13 I StGB

hinein und verdecktig gemacht
haben.

a) X zunächst ist die Verdecktheit
des objektiven Sachverhalts bzw.
entsprechender hineingehender Sach-
verdecktheit zu prüfen.

aa) J ist verstorben.

bb) Täterschaft begründetes
Verhalten des B könnte hier
ein Unterrichten gewesen sein,
nämlich dass er es unbedingt
die L am Anwinden der Fizik
zu vinden bzw. sie darüber auf-

Zuklären, dass sich auslöschende
Mengen Gas in der Wohng
befinden.

(2) Nach der sog. Schwerpunkt-
theorie verleiht sich die Wirkung
von Begleits- und Unterlassungs-
delikt daran, in welchen Verhältnis
der Schwerpunkt der Verantwort-
lichkeit zu sehen ist. Dies ist hier
dahin zu sehen, dass B die C mit
am Anzünden der Zigarette geholfen
hat. Zwar hat er zuvor durch das
Tun den Gasaustritt ermöglicht. Erst
durch das Anzünden der Zigarette

könnte es aber zu der Explosien
kommen, sodass in dem Unterklassen
des Einschusses der Schwerpunkt
der Unverhältnisbarkeit zu sehen ist.

(2) Ein Meldeindiz des Anwenders
der Zigarette wäre den B auch
physisch-real möglich und zur
Erfolgsanwendung objektiv erforderlich
gewesen.

(3) Es liegt auch keine bloße Rücksicht
in der Gestalt der Beiträge durch
Unterklassen (§27, Abs 8 KGB) zu einer
Part der L vor. Insofern fehlt

es bereits an einer Voraussetzung
Haupttat, da L keine Kenntnis
von dem in der Wohnung befindlichen
Gas hatte, somit kein Verantwortschaft
erlangen durch Explosion verantwortlich
Tatfolge (§ 16 StGB).

Insofern kann auch eine unmittelbare
Haftungshaft des B durch keinen
lassen im Behaucht § 55 I StGB II, 2,
§ 5 I StGB. L als Tatmittel kann wies
In Gestalt des Polizeipräsidenten einen
sog. Strafverbotsmangel auf, den B
durch sein überlegenes Wissen ausgleich,
was ihm sog. funktionelle Haftenschafft
vermittelte.

Jedoch wird eine unmittelbare

das ist ja hier
dieselbe

} Unterlassenstaferschaft gem.
§§ 25 I AII. 1, 13 I stützt den
Geschehen gerechter. S hat aufgrund
seines Vorverständnisses (Ermöglichung des
Gesamtnotfalls) und der allgemeinen Kau-
dysmoglichkeit ein Maß an Rech-
teverschafft erreicht, das eine unmittel-
bare Taferschaft durch Unterlassen
als sachgerechter erscheinen lässt.
Er hat die Tat nicht um „durch“
die C begangen, sondern durch
sein Unterlassen unmittelbar selbst
Im Übrigen hat die Unterscheidung
zwischen unmittelbarer und unmittel-
barer Taferschaft auf die Strafverar-
beitung keinen Einfluss.

"

doch schon auch

✓ hat keinen Einfluss.

(4) Das Unterlassen des B und die Pfändbarkeit eines Erwerbes lassen sich durch die Aussage der L und den Explosionsanspruch-

Mutter, wie genau
liest mir dies
Nachwesen (?)

{ Drittlegitimation (der gen. § 1565 Nr. 1 a), Nr. 5 in der Hauptnachricht vorlesen werden kann) beweisen, sodass es hier auf die Vernehmung der übrigen Beweise (noch) nicht ankommt.
Insbesondere geht aus der Aussage der L hervor, dass B genug Zeit hatte, L am Anzünden der Zigarette zu hindern.

(c) B's Unterlassen ist kausal für den Tod des J im Sinne der

sog. ungeklemmten conditio sine
qua non-formel, da bei Verinde-

nung des Antandes der Zigarette

J mit am Säuerlich gründender Wahr-
scheinlichkeit nicht wie geschehen

verstorten wäre. Dem ausreichlich

des Explosionsursachen Beweits ist

die Explosion durch das Antänden

der Zigarette herbeigeführt worden,

und ausreichlich des Beweits der

Unwirklichkeitsablauf der J unvermeidlich

durch Tumultuswelle der Explosion

erschlagen worden. Dies genügt

zudem für überzeugende Wahrschein-
lichkeit der Kausalität im Sinne

des zu prüfenden Hinzelnden
Tatverdachts.

Der Beurlebenszusammenhang wird
auch nicht etwa durch die hinzu-
kommende Aktiv-Handlung der
L (Anwinden der Zigarette) unter-
brochen, da B aufgrund seines über-
legenen Wissens insoweit alleinige
Tatverursachung hatte (s.o.).

dd) Strafbarkeit des Unterlassens kommt
nur bei rechtlicher Erwartungspflicht
des B für den Milt-Erhalt des
Erfolgs in Betracht, § 185 I StGB. Diese
könnte sich aus einer sog. Garan-

Stelleg erzählen. In Behandlungen kennt eine Garant Stelleg aus Augenw. Dies ist die Verantwortlichkeit für Gefahrer, die sich aus eigenen gefahrenlosen Vorverhalten ergeben. Das Vorverhalten muss nach der Kalt-Sprechung pflichtwidrig, unloyal oder schuldhaft sein. Das Anschreinlassen von Gas in einem Wohnraum stellt unproblematisch ein pflichtwidriges Verhalten dar, welches eine Garant Stelleg aus Augenw begründet.

unseren: Pflichtwidrig oder
unloyal
Schuldhaft?
Möglich?

Fraglich ist aber, ob B das Entfernen der Mutter des Gaslecks sowie das Aufheben des Gasleaks in einer

X Der B hat dies abge-
schrieben.

kommenden Haushaltshilfe mit
ihren liegenden Wahrnehmungsfähigkeiten
nachgewiesen werden können. *

(1) Zweifelhaft wurde sich dies aus dem
abgeholten Gespräch mit RT Caspar
ergeben. Dies könnte aber einen
Fehler, weil [→] Bemerkungsverbot unterliegen
bei Absatz Ein Venerlygonerbot aus § 5100d II 1,
II 1 SPO schreibt bereits daran, dass
§ 100d II für Tisi-Mafatalnes nach
§ 100a SPO nicht gilt.

Jedoch folgt ein Venerlygsverbot aus
§ 100a I 5 iVm § 2 SPO. Dem RT
Caspar ist als B's Verteidiger gelangt
§ 53 I Nr. 2 SPO zum Zeugnisvenet-
gung berechtigt und er könnte über

die in dem angeführten Gesetz
gemachten Aussagen das Recht
benutzen. Die Telekommunikations-
überwachung würde sich zwar nicht
gegen den Verdächtigen selbst, sondern
gegen B., jedoch ordnet § 160 Abs 5
StPO für diesen Fall explizit die
entgegengesetzte Sicht des § 160 Abs 2 StPO
an.

Jan ist bestrebt ein gesetzliches Beweis-
Vereinbarungsverbot, das dieses auf den
weitergehenden Schutz des § 168 StPO
ausdeutet. Dem steht auch nicht entgegen,
dass das Mandatserhältlers
erst nach dem Telefonat beginnt
Wunde, da das von § 160 Abs 5 StPO
gesetzte Verhauensverhältnis bereits

mit dem entsprechenden An-
nahmeverhältnis beginnt.

(2) Als weiterer Beweis kann
das von der Krankenschwester
aufgezeichnete Selbstgespräch des
B in Betracht, welches als
Augenschein gegeben ist § 986 StPO in
der Hauptversammlung abgespielt wer-
den könnte. Auch dieses könnte jedoch
einen Beweisverzerrungsfaktor enthalten.
Ein am Verstöße gegen Verfassungsvorschriften
der StPO anhängigliches Unzulässiges
Geschehen verhindert kommt
nicht in Betracht, da die Auf-
nahme durch eine Rechtsperson
erstellt wurde, für die die Verfahre-
nsvorschriften der StPO nicht gelten.

Sie handelt auch nicht etwa
im Antrag der Einwilligshörer.

Jedoch könnte sich ein Verurteilungsversuch
unmittelbar aus der Verfassung, nämlich
der Wahlregel des Allgemeinen Strafrah-
borechts des B aus M. 25, 15
ableiten. Eine - wie hier - unter-

gut
Verhaft gegen STOITSCHS zuständige ge-
kommene Aufnahme ist nicht gene-
rell unvermeidbar. Vielmehr ist
das öffentliche Interesse an der Einwillig-
heit der unbestellten Wahrheit im Straf-
prozess mit den schutzwürdigen Interessen
des beschuldigten an der Wahrheit
wenig oder aber Verteilung eines Persön-
lichkeitsrechts nichts zu tun gekommen.
Aufnahme abzuwagen. Wer bei ist

jedoch zu bedenken, dass
der Kantonalen präziser Lehrer-
geschalley, die sog. Kabinuszphäre,
absolut geschützt ist, und Körte
bei deren Bekanntheit also nicht
stößt findet. Die hauptsächliche
Rechtsquelle hat Selbstverständlichkeit
leistungsfähig eingerichtet, was man
der Eindimensionalität des Selbst-
kennzeichnens, der Nichtmöglichkeit
der Aufzeichnung sowie der Rücker-
hebung des gesprochenen Wortes folgt.
Möglichkeit findet vorgeordnet keine
Körte stößt, die entstehende Auf-
nahme ist unvermeidbar, auch wenn
sie aber in einer den Ordnungsgesetzen

gilt; Abgaben an HV
würde ggf. ebenfalls

Feststellung des Sachstands
verhindern

harden wieder zu erlaubter Weise
von einer Rekurrenz erlaugt werden

(3) Jedoch wird B aufgrund der
obigen Beweismittel aus theoretischer
Wahrscheinlichkeit überführt werden.
Ausweislich des Urteilsberichts kann
ein verschleierte Abslösen der Ver-
schwörung angeschlossen werden.

B war nach den übererörternach
Mitsagen der Zeugen L und Füßer
zum Infrage kommenden Zeitpunkt
als einziger in seiner Wohnung. Zudem
hatte er bereits zwar mehrmals ge-
äußert, dass er sich mithilfe von
Gas umbringen wolle.

f) Die Anklageklarell des
§ 13 I StGB, E ist erfüllt.

g) B könnte enden obgleich
Mordmerkmale vernektet werden.

Er beging die Tat mit gemeinge-
fährlichen Mitteln, setzt SIE
nichts, da er die gefährlich verun-
stimmten Zahl von Personen durch
die Explosion in der konkreten Tat-
situation nicht kontrollieren konnte.

Möglichlich ist allein B's Sicht.

Heimhölle ist nicht anzunehmen,
da J zwar anfängt und deshalb
weltlos war, aber nicht ausreichend
ist, dass B dies bewusst ausgenutzt
hat.

Denny

b) B misst auch den offiziellen Tatbestand des Mordes hinreichend wahrscheinlich unwahrschafte. Er misst die Möglichkeit des Todes des J und der Gewegeinjektion
(der Tod als Folge der Verabreichung) erkauft und billigt in Kauf genommen haben, sg. Eventualversatz. Dies hat er - unter seinen Verleidigen bestimmen, er habe nur sich selbst schädigen wollen.

Auch insoweit wird B aber überführt werden. Zwar können die Handlungsabsicht und das Gespräch mit den Verleidigen nicht verniedigt werden (s.a.)

Jedoch gewicht die Aussage der L, wonach B kurz vor Anzünden der Zigarette sage: „heute“. Dies

lässt darauf schließen, dass es
versteht, dass es hiedurch
zu einer Explosion kommen wird.

Aufgrund der Gefahrlichkeit einer solchen

dieses grob: Explosien
in Haufen gesammelt, aber
entzünden des Hauses?
welches
↳ alle Fenster haben?

} Explosien in einem Wohnhaus kann
auch auf die In-Kauf-Nahme des
Todes von Bewohnern geschlossen
werden. Die Umsetzung des Schild-
körpers steht den nicht entgegen,
da B diese Vornahmen, um die
Schildkörner vor dem Gas zu bewahren.
Erst danach fasst er jedoch den
Entschluss, es durch die Zigarette
zu einer Explosion des ganzen
Hauses kommen zu lassen.

c) B handelt auch rechtswidrig
und schuldfähig.

d) B hat sich somit eines Mordes durch Unterlassen künstlich Verdächtig gemacht, §§ 271 BGB
§ 185 StGB.

~~verhindern~~

2. Die zufällig verunfallte 44223,
224, 13 I StGB hebt zurück.

II. Draufsetzen zu Lasten der L

1. Durch ~~abschleife~~ Han-
dasselbe Verhältnis könnte B sich
eines fiktiv verunfallten Mordes durch
Unterlassen zu Lasten der L gen.

§§ 224, 13 I, 22, 23 I künstlich
Verdächtig gemacht haben.

a) Mangels Tord der L ist die Fert
nicht vollendete, der Versuch ist

gem. 65¹²I 22, 23 I schafft.

b) Wissenschaftlich Tatenloches und
unmittelbaren Auswirken auf
die Anspülungen zum Mord des J
verweisen werden.

Bally

gut

c) B könnte jedoch schaffhafter
Vom Versch. zurückgetreten sein, 524 I
1 Alt. 1 SKH.

a) Es lag nach der sg. Gesamtheit
Wahrscheinlichkeit kein fahrlässiger
Tatbestand beim Unterkommen
versuch vor, da B die L, als ste
dicht musste sie sind
definieren

noch hätte umbringen können.
→ Stärke Risse aber nicht fahrlässig

b) Das bloße Klassen von unbedeutsamen
Tatbeständen wäre fahrlässiges
Verhalten, wenn ein unbedeutsamer Verh

Vorlsg. Dies ist der Fall, wenn
der Täter glaubt, noch nicht alles
Wollt? Nachdem } erforderliche zur Abschaffung des
Erfolgs gelten zu haben. Hier ist
keiner schuldhaften } nur erstaunlich, dass Laut Sall
Ausführungsfähigkeit des B bereits lebensgefährlich reicht
der Verbrechen } war. Hier lag ein unerwarteter
Vorfall vor und S konnte durch
Kopfes Ablassen entwischen.

Das entspricht Jf. }
nicht der überzeugenden }
Feststellung }
Definition eines Täters }
Der Täter schafft }
Definition eines Täters }
der Mordabsicht }
ist aber in sich strengt 2. Durch drohth. dasselbe Verbrechen
und auch gut versteckbar

könnte er sich aber laut schweier
Körpererhebung durch Umlässer
gen. § 226 I Nr. 2, 3, 13 I 8 Maß
hinterließ Verdächtig gemacht
haben.

jedoch sind die Abfolgsprachfunktionen
des § 226 I nicht unbed. Er kann
hier L 1,5 cm ihres Damens verlieren,
sodass der Verlust eines weiteren
Kredits gen. § 226 I Nr. 2 in Rechnung
komme, fühesandee da Lieben
Beruf als Handmodell um nicht
mehr aussehen kann. Jedoch sind
die Beurteilung der Widerlegbarkeit ist
§ 226 Maß soziale Bedürfe wie
der Beruf unter zu kennzeichnen
ist durch unten erläutert darum

erstes verhandelt ist Nr. 3, da
wir eine so große Menge an
Pausen zuwidder haben w. sol.

längst überzeugt

Mithin hat S sich nicht nach
§§ 22a, 13 I hinreichend verständig
gemacht.

3. Durch dasselbe Verhältnis hat
S sich aber einer gefährlichen
Körperverletzung durch Unabsicht
zu Lasten der L gen. §§ 223 I,
224 I Nr. 5, 13 I stark hinreichend
verständig gemacht.

III. Durch dasselbe Verhältnis hat
S sich des versuchten Mordes der
anderen Hausherrin gen. §§ 221, 13 I
hinreichend verständig
22, 23 I § 243 Straftaten gemacht.

Wid. Ihrer Lösung
- die zweite
leider nicht genauer
begründet wird (s.
S. oben) -
ist das korrekt

Da diese nicht im Haas wohnen
was B aber nicht wissen musste,
handelt es sich um einen aufzugehenden
Versuch, vgl. § 23 III 826 II B.

Die Unstetigkeit der häufigen
In-Kauf-Nahme des Bodens der
Haushbewohner gilt das zu J gesagt.
Ein Richter durch Ablassen von
der Tat kommt hier nicht infrage,
da B nicht wissen musste, ob die übrigen
Haushbewohner bereits verstorben waren.

IV. Im Ergebnis ist B sowohl
des Mordes durch Unterlassen kriminell
J, des versuchten Mordes durch Unterlassen
kriminell der übrigen Haushenden,
sowie der gefahrhaften Körperverletzung
durch Unterlassen kriminell der

L hinein und verdeckt, GG 24

223 I, 224 I Nr. 5, 13 I, 22, 23 I SK 16

Die Delikte stehen in Tabelle

552 STARS

↳ ja, ich sage schon, was hier
dass es ist

B. Prozessuale ~~gesetzliche~~

I. Die Anklage ist an das Landgericht Düsseldorf - große Strafkanzlei - zu richten.
als Schwerpunkt
zu richten.

Die sachliche Zuständigkeit folgt aus § 74 II Nr. 3 StGB-CVA,
die örtliche aus § 75 StPO.

II. Gem. § 140 I Nr. 1, 2 ^{StPO} liegt am Fall der notmaßige Verleidung vor. Die beweisbare Bestrebung des Wahlverleidlers Casper als Wahlverleider ist gem. § 5
141 I 1, 142 I 2, III Nr. 3, II 3 StPO

✓ beim Vorbringen des ~~LG~~ Düsseldeger Gerichts der Haupthecke zu beweisen.

III. Zudem ist Brüll aus Raffgabls
zu beweisen. Aufgrund der bestreite-
ten Meldung des zugehörigen Polizeidamms,
§ 112 I 1 StPO. Ein Haftgrund
folgt aus § 112 II StPO, der ver-
fassungskonform darin ausreichend
ist, dass ein kahler Haftgrund
nach § 112 II nicht ausge-
schlossen sein darf; hier kann
Vernehmungsfahrt nach § 112 I Nr.
17-6) nicht angekündigt werden, da
es möglichweise auf Ldaten hin-
wirken wird, unten oder falsch
auszutragen.

Aufgrund der Schmerzen des Pol-
izisten des Polizeidamms ist die

woll und Fehlgriff
bei diesem Bereich

haft und verhältnismäßig
§ MR § 2, MBSVPO.

IV. Die rechtswidrig erlegte
Anspalte ist der Verkäufer
herauszugeben, da sie nicht
verordnet wurde darf, § MBSVPO
(ggf. ist sie aber zu einem gegen
gesetz, §§ 201 II, 74 StGB
sog. grob steh gehalten Verfahren
entwertet, §§ 75 ff. StGB).

Staatsanwaltschaft Düsseldorf
Nr. 60 J S Morris

Düsseldorf
05.11.18

Vg.

1. Die Einwilligungen sind abgeschlossen.
§ 169 a StPO.

2. Kopie d. A., des BZR und der
Anklage in erforderlicher Anzahl
herstellen und zur Handfalle.

3. U. m. A.

dem Landgericht Düsseldorf
- Große Straffällen als Schwer-
punkt -

mit den Anträgen aus der an-
liegenden Anklageschrift, sowie

den weiteren Anhängen über-
Sandt,

einen Haftbefehl gegen den
Beschuldigten Gamida zu er-
lassen;

den Beschuldigten der Cal
(Caspar [Anwalt]) als gerecht
Verleidiger zu bestellen.

4. WV: 1 Monat

Urkundlich
Raetsauall

Staatsanwaltschaft Düsseldorf
Nr.: 40 Js 1207/18

Düsseldorf
05.08.18

Anklage

Der Beschuldigte Theo Garrido,
geb. 26.12.1988 in Rommelsdorf, ledig,
Wohnsitz: Orieverschafte 3, 40627 Düsseldorf
Nachwahlerlaubnis: deutsch
- nicht vorlesbar -

Verleidiger:

Rechtsanwalt Carl Casper, Meuselkampf
155, 40255 Düsseldorf

wird angeklagt

In Düsseldorf
am 21.05.2018

fachbeauftragt

a) durch Untertassen einen Menschen ermordet zu haben,

b) versucht zu haben, durch Untertassen zwei Menschen zu ermorden,

c) ^{durch Untertassen vorsätzlich} Eine Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben, wobei die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen wurde,

indem er

in der Erikastraße 3, gegen 12:15 Uhr, in seiner dortigen Wohnung die Jutta Lomok nicht daran hinderte, sich eine Zigarette anzuzünden, nachdem er zuvor wusste, dass die Lomok nicht rauchte.

den Gasdruck der Gastromen aufge-
hoben hatte, wodurch eine erhebliche
Menge Gas in der Wohnung vorhanden
war, wobei er erkannte und in
Kauf nahm, dass es wiederum
zu einer Explosion kommen könnte.

Erneut: ausdrücklich
meinte Sie "der gesuchte
Haushaltsschaden und
Nachschub"

} durch die sämtliche Haushalte
getötet würden, es sodann auch
zu einer Explosion kämen, wodurch
der im Haus befindliche Grindler
Junker von Tamm verstorben
wurde, die Lokomotivkennungen
und eine Lagenquetschung erlit,
B) jedoch um Halsen nach der 10.000
Explosion erkannte, dass Lokomotiv
nicht lesergefehlisch verloren war
und nicht weiterverwendet, sie zu
Abfahrten unterzubringen.

töten, während die übrigen Hausbewohner unverletzt blieben, da sie sich nicht in den Raum befanden.

Verbrechen, Vergessen, straffähig ...:

§§ 221, §§ 223 I, 224 I Nr. 5, 13 I, 22, 23 I,
52 StGB.

Es wird beantragt,
das Hauptverfahren zu eröffnen
und Remm zur Haftentlastung
vor den Landgericht Anisfeld
- prof. Strafbeamter^{als Schmiedecker}
zu überarbeiten.

Verhandlung
Rücksammlung

Bekannt

Bei jeder Klaue, zu der es - abgesehen von den
Haushaltungen - nicht viel zu sagen gibt.

Die Diskussion ist allein, dass Sie bei der Frage,
ob die Darstellung / der Will zu "Verhinderung" der
Explosion durch Unterklassen der Hoffnung und den
Willen hinzuhebe, als Gewohnt durch die Festigung des
gesamten Hauses zu stehen, doch ebenso knapp / obgleich
sie blieben. Dritt Ihre Ausführungen stützen von
einem überzeugend verdeckten Hoffnung abscheiden, sich
wie sehr streng / konsequent gestellt.